



20. November 2020

SCHUTZKONZEPT

COVID-19: Freiwilliger Schulsport Stadt Biel

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Kurse des Freiwilligen Schulsportes, welche durch die Dienststelle Sport der Stadt Biel organisiert und durchgeführt werden.

Zusätzlich zum vorliegenden Schutzkonzept müssen die Schutzkonzepte der Infrastruktur Sportanlage und der Sportarten eingehalten werden.

2. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Kurse des Freiwilligen Schulsportes stattfinden können.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats gelten folgende übergeordnete Grundsätze:

- Symptomfrei in den Sportkurs – wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause.
- Distanz halten (1,5m Abstand).
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Präsenzlisten führen (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing).
- Masken-Tragpflicht für Leiter und Kinder ab 12 Jahren
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person.

3. Umsetzung und Einhaltung der übergeordneten Grundsätze im Sport

3.1 Kursteilnahme nur gesund und symptomfrei

Kursteilnehmende und Kursleitende mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT an den Kursen des Freiwilligen Schulsportes teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen, ausserdem melden sie sich sofort telefonisch bei der Dienststelle Sport.

Das weitere Vorgehen bei einem positiven COVID-19 Test wird von der Kantonsärztin vorgegeben und durchgeführt.

Besonders gefährdete Personen dürfen an den Kursen des Freiwilligen Schulsportes teilnehmen. Die Teilnahme liegt aber in der eigenen Verantwortung.

3.2 Social Distancing

Lehrpersonen und KursteilnehmerInnen achten darauf, den Kontakt vor und nach dem Training auf ein Minimum zu reduzieren.

Folgende Massnahmen sind zu beachten:

- Die KursteilnehmerInnen erscheinen, wenn möglich in Trainingskleidung, damit die Aufenthaltszeit in der Garderobe verringert werden kann.
- Pünktlich zum Training erscheinen und die Kursräumlichkeiten nach dem Training möglichst schnell wieder verlassen
- Zwischen den einzelnen Trainingseinheiten ist genügend Zeit einzuplanen, damit sich die TeilnehmerInnen der unterschiedlichen Gruppen möglichst nicht kreuzen
- Begleitpersonen sind in den Schul- und Sportanlagen NICHT zugelassen

Kursteilnehmende und Kursleitende halten den Mindestabstand von 1,5 Metern bei der Anreise, beim Betreten der Sportanlage, in der Garderobe, nach den Lektionen und bei der Rückreise ein. Die Kursleitung plant die Übungs-, Trainings- und Spielformen so, dass der Abstand möglichst oft gewährleistet ist.



3.3 Einhaltung der Hygieneregeln

Vor und nach dem Kurs müssen sich Kursteilnehmende und Kursleitende ihre Hände gründlich mit Seife waschen oder desinfizieren. Die Seife oder das Desinfektionsmittel werden von der Dienststelle Sport zur Verfügung gestellt.

Wir empfehlen möglichst regelmässig die Hände mit Seife zu waschen.
Auf Händeschütteln, Umarmungen, Abklatschen etc. wird verzichtet.

3.4 Präsenzlisten führen und Nachverfolgung sicherstellen (Contact Tracing)

Die Kursteilnehmenden melden sich bei der Dienststelle Sport mit den nötigen Angaben zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen (Contact Tracing) an.

Die Gruppe ist beständig über die gesamte Kursdauer.

Die Kursleitung führt eine Präsenzliste anhand der Teilnehmerliste. Dadurch kann nachverfolgt werden, wer an welchem Tag anwesend war. Die Kursleitung ist verantwortlich für die Vollständigkeit sowie Korrektheit der Präsenzliste und reicht diese nach Abschluss des Kurses an die Dienststelle Sport. Die Präsenzlisten werden von der Dienststelle Sport während drei Monaten aufbewahrt und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde vorgelegt.

Kontaktpersonen des infizierten Kursteilnehmers oder Kursleitenden können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

Sollte es zu einer Ansteckung während den Kursen des Freiwilligen Schulsportes kommen, muss die Dienststelle Sport umgehend informiert werden.

3.5 Masken-Tragpflicht

In öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in Aussenbereichen von Einrichtungen gilt Masken-Tragpflicht (Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren). Das betrifft auch die Innenräume und Aussenbereiche von Sportanlagen.

Vor, während und nach dem Training gilt: Im Aussenbereich der Sportanlage sowie im Innern der Anlage muss immer eine Maske getragen werden. In Gruppen von Kindern unter und über 12 Jahren muss eine Maske getragen werden.

Im Freien muss eine Maske getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

3.6 Bezeichnung verantwortlicher Person

Die Kursleitenden vor Ort sind während den Kursen des Freiwilligen Schulsportes verantwortlich für die Einhaltung der von der Dienststelle Sport und dem Betreiber der Infrastruktur geforderten Schutzmassnahmen. Sie informieren die Kursteilnehmenden vor dem Kurs über die Schutzmassnahmen und verweisen auf die Schutzkonzepte. Sie erinnern die Kursteilnehmenden während dem Kurs an das Einhalten der Schutzmassnahmen. Bei Verstössen obliegt es der Kursleitung die Kursteilnehmenden vom Sportkurs auszuschliessen.

Verantwortliche COVID-19 Person und Ansprechperson bei Fragen für die Kurse des Freiwilligen Schulsportes der Stadt Biel, Dienststelle Sport, Zentralstrasse 60, 2501 Biel/ Bienne.

4. Nutzung der Infrastruktur

Die Dienststelle Sport nutzt die Sportanlage zu den bewilligten Zeiten und gemäss den Vorgaben der Betreiber. Sie achtet darauf, die Gruppengrössen der Anlagengrösse anzupassen, um die Abstandsregelung von 1,5 Metern möglichst gut gewährleisten zu können.

Die Dienststelle Sport weist seine Kursteilnehmenden und Kursleitenden darauf hin, dass für die Nutzung der Infrastruktur (Sportanlage) die Schutzkonzepte der Betreiber zu berücksichtigen sind.

5. Kontakt

Dienststelle Sport
Zentralstrasse 60
2501 Biel
sport@biel-bienne.ch